- 1. 3ft in Brenfen ber Oberlandesgerichtsprafibent aur Bereinbarung einer Baufdvergütung an Stelle ber gefeslichen Reifefolten befugt?
- 2. Unter welchen Boraussetungen ift ber Staat gur Rudforderung überhobener Reisekosten und zur Ginbehaltung bes Gehalts behufs Tilgung biefes Rudforderungsanfpruchs befugt?

Breuft. Gefet. betr. Die Reiseloften der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) \$ 9.

BBB. §§ 812 fla., 394. BBD. § 850 Abf. 1 Nr. 8. Abf. 2.

- III. Rivilfenat. Urt. v. 12. Juni 1917 i. S. S. (RL) w. preuß. Staat (Bekl.): Rep. III. 36/17.
  - I. Landgericht Dortmund.
  - IL Oberlandesgericht hamm.

Der Oberlandesgerichtspräfibent in S. erteilte bem Rlager nach beffen Ginverftanbniserflarung am 27. Mars 1915 "infolge Ermachtigung bes herrn Juftizminifters" fcriftlich ben Auftrag, vom 1. April 1915 ab für die Dauer der Einberufung des Amtsrichters M. zum Heeresbienfte die Richterftelle bei bem Amtsgericht in B. neben feinen Dienftgeschäften bei bem Amtsgericht in A. mitzuberwalten, und fügte hingu: "Un Stelle ber gefehlichen Reisekoften erhalten Sie hierfür eine Pauschvergütung von monatlich 100 M". Auf Grund biefer Berfügung verwaltete ber Rlager bie Richterftelle in B. bis jum 10. Rovember 1915 und erhielt bis jum 1. Rovember 1915 bie Baufchvergütung von zusammen 700 M vorbehaltslos ausgezahlt. Die Rablung Diefer Bergütung in Hohe von 83,93 M für die Tage pom 1. bis 10. November murde ibm verweigert, weil er in biefer Reit nur 2 Reifen von A. nach B. ausgeführt und bafür nur bie gesetlichen Reisegebühren mit 22,16 M zu beanspruchen habe. Seine Beschwerde wurde von dem Juftizminister ablehnend beschieden und ihm zugleich eröffnet, bag bie Wiedereinziehung ber in ben 7. Donaten vom 1. April bis Ende Oftober 1915 zu viel gezahlten Reisekostenbeträge in Höhe von 278,96 M angeordnet sei; ftatt ber 700 M habe er für 38 Dienstreisen nur bie gesetlichen Reisetoften von

421,04 M zu beanspruchen. Der Betrag von 278,96 M wurde baraufhin von seinem Gehalte, das 7200 M jährlich beträgt, einbehalten.

Der Kläger beansprucht jett die Zahlung der 33,88 M und der 278,96 M. Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, das Oberlandesgericht die Klage, soweit mehr als 22,16 M gesordert sind, abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden. Gründe:

Dem Berufungsrichter ift barin beizupflichten, bag bem Kläger ein Anspruch auf die Bauschvergutung von 100 & monatlich nicht auftebt, weil nach ben Bestimmungen bes Reisetoftengesetes bom 26. Juli 1910 gur Bereinbarung und Feftfetung biefer Bergutung an Stelle ber gesehlichen Reifetoften ber Dberlandesgerichtsprafibent nicht befugt war: nach & 9 biefes Gefetes war hierzu eine von bem Auftizminifter in Gemeinschaft mit bem Rinanzminifter erlaffene Berfügung erforderlich. Durch bie Rundverfügung vom 1. Auguft 1914 ift nicht etwa. wie bas Landgericht angenommen hat, bem Oberlanbesgerichtspräfibenten bie Befugnis zu einer folchen Beftimmung übertragen worden. Durch fie wurden die Brovingialbehörden nur "ermächtigt, über ben Rahmen ber ihnen fonft beigelegten Befugniffe hinaus Silfstrafte insoweit zu bewilligen, als es zur Aufrechterhaltung bes Geschäftsganges erforberlich ift", nicht auch, bie Entschäbigungen ber bon ihnen bewilligten Silfstrafte abweichend von ben bestehenden Borfchriften zu bemeffen. Dag letteres nicht Sache bes Oberlandesgerichtspräfibenten fein follte, ergibt fich auch aus ber allg. Berfügung bes Juftizminifters vom 29. Oftober 1914 (INBL S. 780); in ihr hat der Justizminister "im Ginverständnis mit bem Finanzminister auf Grund bes § 9 bes Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910" bie Sobe ber Reisetoften ber Juftigbeamten für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften bei benachbarten Juftigbehörben mit Rudficht auf die Bunahme der Bahl folcher Reisen infolge bes Krieges für bie Reit nach bem 31. Ottober 1914 geregelt und in bem Schlugfage ber Berfügung bestimmt, bag, soweit "nach fonftigen Anordnungen, die auf Grund bes § 9 bes Reifetoftengesetzes allgemein ober im Ginzelfall erlaffen find ober noch erlaffen werben", ben Beamten geringere Betrage gufteben, biefe gu gablen finb. hieraus erhellt, bag es dem Juftizminifter fern gelegen hat, in ber Rundverfügung vom 1. August 1914 die ihm nach dem wiederholt angezogenen § 9 nur in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zuftehende Besugnis zur Bewilligung anderer Beträge an Stelle der gesetsmäßigen Reiselosten den Oberlandesgerichtspräsidenten zu übertragen, und daß vor allem von deren Besugnis zur Festsehung höherer Beträge keine Rede sein kann. Es bedarf daher keines Eingehens auf die Frage der Zulässigkeit einer solchen Übertragung durch den Sustizminister.

Diese Ansicht sieht mit dem von der Revision angezogenen Urteile des erkennenden Senats vom 26. Februar 1915 (RGB. Bb. 86 S. 266) nicht in Widerspruch. Dort handelt es sich um den Rechtszustand vor dem Intrastireten des Gesetzes vom 26. Juli 1910 und wird nur die Bereinbarung eines anderen als des gesetzlichen Tagegelbsatzes für zulässig erklärt, die Frage der Zuständigkeit zu einer solchen Vereinbarung aber nicht erörtert.

Die Berufung bes Beklagten auf die Nichtigkeit der Vereinbarung und Festsehung der Pauschvergütung verstößt auch nach Lage der Sache nicht aegen Treu und Glauben.

Stand aber dem Kläger nur ein Anspruch auf die gesetlichen Reisekosten zu, so ist er durch Zahlung des Mehrbetrags ungerechtsertigt bereichert worden und gemäß den auf das öffentlichtechtliche Beamtenverhältnis entsprechend anwendbaren §§ 812 sig. BGB. zur Rückahlung des Mehrbetrags verpflichtet (MGZ. Bd. 83 S. 161). Zur Begründung seines Rücksorderungsanspruchs braucht der Betlagte keineswegs, wie der Kläger meint, das Borliegen eines Irrtums bei der Zahlung der nicht geschuldeten Beträge zu behaupten und zu beweisen, sondern dem Kläger liegt die Behauptungs- und Beweislast dafür ob, daß der Beklagte bei der Zahlung wußte, er sei zu der Zahlung nicht verpflichtet, und deshalb nach § 814 zur Kücksorderung nicht besugt ist (KGZ. Bd. 60 S. 420).

Der Kläger bezweifelt endlich auch ohne Grund die Zulässigkeit der Einbehaltung des Gehalts zwecks Tilgung des Rückforderungsanspruchs des Beklagten. Die darin liegende Aufrechnung gegen die Gehaltssorderung des Klägers wäre nach § 394 BGB. in Verdindung mit § 850 Abs. 1 Ar. 8, Abs. 2 BHD. und der Bundesratsverordnung vom 17. Mai 1915 (KGBl. S. 285) nur dann unzulässig
gewesen, wenn dem Kläger mehr als der dritte Teil des 2000 M

übersteigenden Betrags seines Gehalts einbehalten ware. Das ist aber, da bas Gehalt 7200 M beträgt, unstreitig nicht ber Fall."